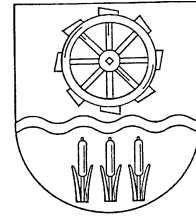


GEMEINDE ALT DUVENSTEDT DER BÜRGERMEISTER



H a u p t s a t z u n g

der Gemeinde Alt Duvenstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.06.2021 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Alt Duvenstedt erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Alt Duvenstedt zeigt "in Grün ein gesenkter silberner Wellenbalken, begleitet oben von einem goldenen Mühlrad, unten von den oberen Hälften von drei goldenen Rohrkolben".
- 2) Die Gemeindeflagge zeigt "inmitten eines weißen Flaggentuchs das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung".
- 3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Alt Duvenstedt Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- 4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung. Diese kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten
 2. Stundungen
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100 € nicht überschritten wird.

4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlichen gleichkommen, soweit ein Betrag von 500 € nicht überschritten wird.
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000 € nicht übersteigt.
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 100 € nicht übersteigt
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.500 € nicht übersteigt
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.500,00 €
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.500,00 €
 10. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden (soweit der monatliche Mietzins 500 € nicht übersteigt)*
 11. Vergabe von Aufträgen
 12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
- (3) Daneben werden dem Bürgermeister gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 GO weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung aufgeführt sind

§ 2a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notfallsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -Vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Fockbek führenden Gemeinde Fockbek kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile der Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung geschlechterpezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Personen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechterspezifische Belange wahrzunehmen.
- 3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- 4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- 1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanz- und Hauptausschuss

Zusammensetzung:

- 5 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
- 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Steuern
- Prüfung der Jahresrechnung
- Personalangelegenheiten

b) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung:

- 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
- 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

- Förderung und Pflege der Jugendarbeit
- Förderung und Pflege des Sports
- Schulwesen
- Sozialwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Fremdenverkehr

c) Bau- und WirtschaftsausschussZusammensetzung:

- 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
- 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

- Bau und Unterhaltung gemeindlicher Liegenschaften
- Wirtschaftsförderung

d) WegeausschussZusammensetzung:

- 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
- 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

- Wege- und Verkehrswesen
- Entwässerung

e) Umwelt – und PlanungsausschussZusammensetzung:

- 4 Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter
- 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet:

- Umwelt- und Naturschutz
- Bauleitplanung
- Dorfentwicklungsplanung/Ländliche Struktur- und Entwicklungsanalyse

- 2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- 3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können

- 4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreterinnen, können in die Ausschüsse a bis e auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- 5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- 6) Daneben werden den Ausschüssen weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Zuständigkeitsordnung unter § 2 aufgeführt sind.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen wird.

§ 6

Einwohnerversammlung

- 1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Sie hat spätestens alle 2 Jahre stattzufinden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- 2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 33 1/3 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- 3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- 4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

- 5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- 6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter der Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 600 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 200 € im Monat nicht übersteigt.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert EUR 2.500,00, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich EUR 200,00 nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9

Veröffentlichungen

1. Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) am Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 8
 - b) Ortsteil Krummenort, gegenüber Hausnummer 1

befinden, während einer Dauer von 1 Woche sowie im Internet unter der Adresse www.fockbek.de bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

2. Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Fockbek, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

3. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

4. Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse nach Absatz 1 eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.Schleswig-Holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht. Hierauf wird in den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 1 hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt, Kreis Rendsburg-Eckernförde, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.09.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.06.2021 erteilt.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Alt Duvenstedt, 17.03.2021

Orda
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Alt Duvenstedt

Zuständigkeitsordnung

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2021 folgende Zuständigkeitsordnung für die Gemeinde Alt Duvenstedt erlassen:

§ 1

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister werden folgende weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- Reparatur von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 1.500,00 €.
- Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag in Höhe von 1.500,00 €.
- Erteilung von Bescheinigungen über Vorrangseinräumungen und über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß BauGB (Negativbescheinigungen)
- Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, soweit nicht von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung.

§ 2

Den ständigen Ausschüssen wird im Rahmen ihres Aufgabengebietes folgende weitere Entscheidungsbefugnis übertragen:

- Auftragsvergabe nach Maßgabe bereit gestellter Haushaltsmittel bis 500,00 Euro, soweit es sich nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne von § 28 Nr. 15 GO handelt.